

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Koller Formenbau GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen der Koller Formenbau GmbH im Folgenden „Besteller“ genannt), gelten nur die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im kaufmännischen Verkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellung und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform mit rechtsgültiger Unterschrift. Die Schriftform bleibt auch bei Datenfernübertragung gewahrt.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung.
- 2.3 Geht die Auftragsbestätigung mit rechtsverbindlicher Unterschrift nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung dem Besteller zu, ist dieser zum Widerruf berechtigt, andernfalls gilt die Bestellung als angenommen.
- 2.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen den in Deutschland anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften den vereinbarten technischen Daten einschließlich DIN, VDE, UVV und sonstigen Vorschriften und Normen sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen, auch wenn sie im Auftragschreiben nicht ausdrücklich angeführt sind.

3. Lieferschein, Rechnung und Zahlung

- 3.1 Der Ware muss ein Lieferschein beigelegt werden.
- 3.2 Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.
- 3.3 Rechnungen sind separat für jeden erteilten Auftrag an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu richten. Die Rechnungen müssen alle Angaben des Bestellscheins beinhalten (Projektnummer, Bestellnummer, Lieferantenummer, Bestelldatum). Bei Auslandsrechnungen ist auf der Rechnung außerdem zu vermerken, dass die gelieferten Waren Ursprungszeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Abkommen zwischen EG und der EG assoziierten Länder sind. Jede Rechnung die die vorstehenden Angaben nicht tragen sollte, wird dem Lieferanten zurückgeschickt. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen besteht das Recht auf Abzug eines Skontos in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages oder nach 60 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Beginn der Skontofrist bestimmt sich nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen und sachlich einwandfreien Rechnung oder, falls Ware oder etwa angeforderte Ausfallmuster oder sonstige Leistungen nach der Rechnung eingehen, mit Waren- bzw. Mustereingang bzw. Eingang der sonstigen Leistungen. Die Zahlungsfristen werden gewahrt, wenn die Beträge rechtzeitig angewiesen werden. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung. Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

4. Preise, Fracht

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie werden zuzüglich Mehrwertsteuer in der durch den per Gesetz jeweils festgesetzten Satz in Rechnung gestellt. Sollte der Lieferant jedoch seine Preise in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung allgemein ermäßigen, so sind die vereinbarten Preise entsprechend zu ermäßigen. Ist keine andere Vereinbarung getroffen verstehen sich die Preise frei unserem Werk, einschließlich Verpackung und Versicherung. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Verkäufer für die uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

5. Lieferung und Leistung

- 5.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. der Liefereinteilung des Bestellers entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die vom Besteller bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Minderlieferung ist der Besteller nicht verpflichtet. Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 5.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen bzw. Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller als Erfüllungsort. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Ist die Einhaltung der Lieferverpflichtung nicht möglich, so hat der Lieferant dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung anzuzeigen. Soweit gesetzlich erforderlich, sind wir nach Mahnung und erfolglosem Fristablauf nach unserer Wahl berechtigt, von unserer Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder bei Verschulden Schadenersatz zu verlangen.
- 5.3 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Verkäufers frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, haftet der Verkäufer auch für Transportschäden.

6. Mängelanzeige

Zur Untersuchung und Rüge nach § 377 HGB sind wir nur insoweit verpflichtet, als Mängel offenkundig sind. Die Rüge kann in diesem speziellen Fall noch binnen 10 Werktagen nach Wareneingang erfolgen. Zur Fristwahrung genügt bei schriftlicher Rüge die Absendung. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- 7.2 Verlangen wir Schadenersatz statt der Leistung, bleibt der Anspruch auf die Leistung solange erhalten, bis die andere Partei Schadenersatz statt der Leistung geleistet hat.
- 7.3 Gemäß § 438 I 3 BGB verjähren unsere Sachmängelansprüche 2 Jahre nach Gebrauch, Verarbeitung, oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes. Bei Nichterfüllung beginnt die Verjährungsfrist der nachgebesterten oder neu gelieferten Sache mit der Abnahme neu zu laufen.
- 7.4 Die andere Partei garantiert, dass die von ihr erbrachten Lieferungen oder Leistungen frei von Rechtsmängeln sind, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter.
- 7.5 Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert, bzw. Leistungen mangelhaft erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8. Zulieferung von Material, Werkzeugen und Formen, Lohnarbeiten

- 8.1 Aufzeichnungen, Spezifikationen, Lehren, Muster, Formen und Werkzeuge, die von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Falls sie für unseren Auftrag hergestellt und beschafft werden, gehen sie in unser Eigentum über und sind entsprechend zu kennzeichnen. Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrechte an diesen Gegenständen, gewerbliche Kennzeichnungsrechte oder andere Nutzungsrechte stehen ausschließlich uns zu. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, diese Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch Verwendung zu überlassen, noch damit hergestellte oder bearbeitete Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern.
- 8.2 Diese Gegenstände sind, solange sie sich in Gewahrsam des Lieferanten befinden, gegen Diebstahl und Feuergefahr kostenlos für uns zu versichern und sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Diese Gegenstände sind uns ohne Auforderung kostenlos zu überlassen, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden; im Übrigen sind wir jederzeit berechtigt, ihre kostenlose Herausgabe zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen.
- 8.3 Von uns zur Produktveredelung zur Verfügung gestellte Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben unser Eigentum. Soweit der Erwerber die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände weiter verarbeitet, erfolgt dies für uns, die wir dabei als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind. Eine Weiterveräußerung der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn wir die Rohstoffe vor der Verarbeitung an den Lieferanten veräußert haben, da wir als Hersteller der Endprodukte im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind.
- 8.4 Zugriffe Dritter auf unser Eigentum sind uns unverzüglich anzuzeigen. Unser Eigentum ist auf Verlangen jederzeit an uns herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen.

9. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant hält uns und unsere Abnehmer frei von allen Ansprüchen Dritter, die auf Grund von inländischen oder ausländischen gewerblichen Schutzrechten, durch die Herstellung und Lieferung von bestellten Erzeugnissen an uns entstehen können. Der Lieferant hat uns auch einzustehen für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der sich für uns und unsere Abnehmer im Falle einer Verletzung der genannten Rechte durch den Lieferant ergibt. Etwaige Rechtsstreitigkeiten, die sich mit Dritten wegen der genannten Rechte ergeben könnten, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

9. Rücktrittsrechte des Bestellers

Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger erheblicher Störungen welche zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Unternehmens- oder Betriebs-tätigkeit führen sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen über den vereinbarten Termin hinauszuschieben oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

10. Abtretungsverbot

- 10.1 Die Abtretung von Forderungen gegen uns als Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 10.2 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

11. Allgemeine Bedingungen

- 11.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist für beide Teile der Sitz des Bestellers.
- 11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist Neumarkt/Opf.
- 11.4 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall, z.B. mangels Kaufmannseigenschaft des Lieferanten, nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen unberührt.